

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im*)

Landkreis Kuel

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des*)

Landkreises Kuel

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumentkmalis gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verlezen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmalis handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im**)

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz

Amtsblatt der

in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde

***) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dergleichen

Liste der Naturdenkmale

Sfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Fagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	
37	2 Linden	Bosenbach	Meßtischblatt Wolfstein Pl. Nr. 1640 der Gem. Bosenbach Eigentümerin: Politische Gemeinde Bosenbach	ca 750 m westlich östlich vom Ort, vor der Eingang zum Friedhof, an der Landesstr. L 370	Auslästen der Bäume zugelassen. (Friedhofmauer und Turm der ehem. Wolfkirche stehen unter Denkmalschutz)
38	6 Linden	Bosenbach	Meßtischblatt Wolfstein oberhalb des Grundstücks Pl. Nr. 247 1/2 der Gem. Bosenbach Eigentümerin: Politische Gemeinde Bosenbach	Am Ortsausgang rechts der Landesstr. L 370, ca 300 m nordwestlich der Ortsmitte	Auslästen der Bäume zugelassen
39	3 Linden	Niederstaufenbach	Meßtischblatt Wolfstein an der Landesstr. L 367 Eigentümerin: Land Rheinland-Pfalz	ca 1000 m nord-östlich vom Ortsrand Niederstaufenbach und ca 500 m südwestlich der Abzweigung der L 370/L 367 in der Kurve der L 367, zwischen dem Reichenbach und der Fahrbahn	Auslästen der Bäume zugelassen

Kusel, den 29. 6. 1970

II. 2. A (3x)

d. Bez. Reg. der Pfalz
(UBl. *) vom 13. Aug. 1970 St. [Nr.] 15 153/154

Landrat
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

*) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dergleichen